



# **Generalstaatsanwalt\*Generalstaatsanwältin**

## **Voraussetzungen für eine unabhängige Weisungsspitze**

### **1. Unabhängigkeit im Bestellungsverfahren**

Wie alle anderen höchsten Justizorgane soll auch die oberste Weisungsspitze auf Vorschlag einer mit Expert\*innen aus der Justiz besetzten Personalkommission durch den\*die Bundespräsidenten\*in bestellt werden, um schon im Auswahlverfahren jeglichen Anschein einer politischen Abhängigkeit zu vermeiden. Der\*die Generalstaatsanwalt\*Generalstaatsanwältin soll ausschließlich dem gesetzlichen Auftrag zur Aufsicht über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften verpflichtet sein.

### **2. Unabhängigkeit der Person**

Bewerber\*innen um das Amt des\*der Generalstaatsanwaltes\*Generalstaatsanwältin müssen die Voraussetzungen für den Richter\*innenberuf sowie eine langjährige Expertise im Strafrecht, idealerweise auch als Staatsanwalt\*Staatsanwältin, vorweisen. Persönliche Eigenschaften wie Integrität, Objektivität, Unbeeinflussbarkeit und innere Unabhängigkeit sind unabdingbare Voraussetzungen.

### **3. Unabhängigkeit durch Kontinuität**

Die Bestellung sollte auf unbestimmte Zeit - somit ohne Wiederbestellung - erfolgen, um die Amtsführung frei von jeglichem Anschein eines Einflusses des Bestrebens um eine neuerliche Bestellung zu halten.

### **4. Unabhängigkeit trotz Verantwortlichkeit**

Die Staatsanwaltschaften sind sich der großen Verantwortung bei ihrer Tätigkeit in der Strafrechtspflege bewusst. Die Kontrolle ihrer Arbeit obliegt im Einzelfall den unabhängigen Gerichten. Eine Verantwortlichkeit dem Parlament gegenüber muss sich hingegen strikt auf eine nachträgliche Auskunftspflicht über abgeschlossene Verfahren beschränken. Jeglicher Anschein einer Einflussnahmemöglichkeit auf laufende Ermittlungen ist auszuschließen, weil er nicht nur dem Vertrauen in die Strafrechtspflege, sondern letztlich auch der Politik schadet.